

# Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

**TOP:** 1.5  
**Vorlage Nr.:** 957/2019  
**Aktenzeichen:** 630.039  
**Fachbereich:** Hauptamt  
**Vorlage vom:** 30.01.2019

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
Gemeinderat	18.03.2019	

## Gegenstand der Vorlage

### Erlass einer Stellplatzsatzung gemäß § 74 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO)

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass einer Stellplatzsatzung gem. § 74 Abs. 2 Landesbauordnung und beauftragt die Verwaltung, entsprechende Verfahrensschritte in die Wege zu leiten. Ferner beschließt der Gemeinderat die außerplanmäßige Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel.

#### Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde mit der Befassung der Stellplatzproblematik in der Gemeinde Iffezheim sowie dem Erlass einer regelnden örtlichen Stellplatzsatzung beauftragt. Zuletzt wurde aus der Mitte des Gemeinderates in den öffentlichen Bauausschusssitzungen vom 11.12.2017 und 05.03.2018 um Prüfung einer Stellplatzverordnung gebeten.

In Iffezheim liegt in großen Teilen des Innenbereichs (§ 34 BauGB) kein gültiger Bebauungsplan vor und somit keine explizite Stellplatzverpflichtung. Vor diesem Hintergrund gilt hier grundsätzlich die allgemeine Stellplatzverpflichtung gemäß § 37 Abs. 1 Landesbauordnung.

<b>Beratungsergebnis:</b>						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sieht in § 37 Abs. 1 vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohneinheit ein geeigneter Stellplatz herzustellen ist.

Intention/Ziel einer Stellplatzsatzung ist dem erhöhten Parkdruck innerhalb des Ortes entgegenzuwirken und damit die Verkehrs- und Parksituation im Ortskern einer Gemeinde verbindlich zu regeln. Gerade in der verdichteten Bebauung im Ortskern wird von Anliegern, aufgrund der mangelnden Parkflächen auf dem eigenen Grundstück, oft auf der Straße oder dem Gehweg geparkt, wodurch entweder der Verkehrsfluss oder der freie Durchgang für Fußgänger beeinträchtigt wird. Die Einführung einer Stellplatzsatzung auf Grundlage des § 74 Abs. 2 Landesbauordnung wäre ein probates Mittel, um hier für Entlastung zu sorgen.

Zur Anpassung an die städtebaulichen Erfordernisse hat die LBO in § 74 Abs. 2 Nr. 2 die Möglichkeit geschaffen, die Stellplatzverpflichtung nach § 37 Abs. 1 auf bis zu zwei Stellplätze je Wohneinheit zu erhöhen, wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.

Wird die Stellplatzverpflichtung als eigenständige örtliche Bauvorschrift – wie hier vorgeschlagen als Stellplatzsatzung – erlassen, sind nach § 74 Abs. 3 LBO bzgl. des Aufstellungsverfahrens die §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten: auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kann demnach verzichtet werden, die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind durchzuführen.

Vor dem Hintergrund des vorhandenen Parkdrucks sowie zur Gewährleistung und Verbesserung der Verkehrssicherheit im Ort schlägt die Verwaltung die Aufstellung einer entsprechenden Stellplatzsatzung vor.

Zur Begleitung des Verfahrens wurden bereits Angebote der Architekturbüros Schöffler aus Karlsruhe und der STEG aus Stuttgart eingeholt. Die angebotenen Leistungen umfassen hierbei die Festlegung des Geltungsbereichs, die Erarbeitung des zeichnerischen und schriftlichen Teils sowie die Begründung des Satzungsentwurfs und das Trägerverfahren nach §§ 4 und 4 Baugesetzbuch.

Gemäß den vorliegenden Angeboten werden die Kosten zur Durchführung des Verfahrens auf rund 8.000,00 € beziffert.

**Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Im Haushalt 2019 sind hierfür keine Mittel veranschlagt worden. Der Betrag ist daher außerplanmäßig bereitzustellen